

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesältenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR, SOZIALES,
GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 18.09.2020

Betreff: GZ 2020-0.587.497
Kurzbegutachtung Novelle Epidemiegesetz 1950, COVID-19-
Maßnahmengesetz, Tuberkulosegesetz
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt, dass für diese wichtige Rechtsmaterie nunmehr ein weiteres Mal die Möglichkeit einer Stellungnahme besteht. Viele im Zuge des ersten Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Bedenken wurden nunmehr eingearbeitet, wie z.B. das Anhaltungen, die länger als 10 Tage dauern (bisher 4 Wochen) dem Bezirksgericht zu melden sind. Ebenfalls sind in diesem Entwurf Klarstellungen im Sinne der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes getroffen worden.

Im Detail:**Artikel 1: Änderung des Epidemiegesetzes 1950****Zu § 15 Abs. 2:**

Im neugeschaffenen Z 5 kann der Veranstalter verpflichtet werden ein Präventionskonzept vorzulegen. Die Einhaltung dieses Präventionskonzepts (sowie weiterer Auflagen oder Voraussetzungen) kann dann von der zuständigen Behörde vor Ort überprüft werden. Die verpflichtende Einführung eines Präventionskonzeptes wird vom Österreichischen Seniorenrat begrüßt. Gefordert wird in diesem Zusammenhang aber, dass für die Veranstalter objektive, gesundheitswissenschaftliche Vorgaben durch das Gesundheitsministerium erfolgen müssen, die österreichweit zu gelten haben. Gesundheitsschutz ist eine öffentliche Aufgabe und sollte auch bei Veranstaltungen in ganz Österreich einheitlich geregelt werden.

Zu § 15 Abs. 5 (und § 9 des COVID -19-Maßnahmengesetzes)

Mit diesen Bestimmungen wird den Bezirksverwaltungsbehörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen die Möglichkeit eingeräumt, bei Veranstaltungen bzw. in Betriebsstätten, Arbeitsorten oder aber auch in Verkehrsmitteln, die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen vor Ort durch Betretungen zu überprüfen. Diese Überprüfungsmöglichkeit ist sicherlich sinnvoll, allerdings ist weiter geregelt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde sowie deren Sachverständige auch in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Beweismittel sichern können.

Diese Bestimmung ist überschießend und unverhältnismäßig. Es ist nicht einzusehen, dass in alle Unterlagen, z.B. eines Unternehmens, von Veranstaltern und Vereinen oder einer Privatperson, Einsicht genommen werden kann. Diese Regelung ermöglicht einen Eingriff in geschützte Rechte, der sonst für gewöhnlich eines richterlichen Beschlusses bedürfte.

Artikel 2: Änderung des Tuberkulosegesetzes**Zu § 17 Abs. 4:**

Mit dieser Regelung kann jede in „Heimquarantäne“ angehaltene Person einen Überprüfungsantrag an das Gericht per E-Mail stellen. Diese Bestimmung wurde bereits durch die 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO eingeführt, allerdings befristet bis 31.1.2020. Nunmehr wird diese Möglichkeit in das Dauerrecht überführt und zugleich auch nicht nur wegen COVID-19, sondern auch bei Tuberkulose und anderen nach § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz anzeigepflichtigen Krankheiten gelten. Der Österreichische Seniorenrat unterstützt diese Vereinfachungen im Bereich des Rechtsschutzes, fordert aber zugleich, dass auch ein Überprüfungsantrag auf dem Postweg (oder per Bote) möglich sein muss, da nicht alle Menschen in Österreich über einen Computer bzw. eine E-Mail-Adresse verfügen.

Artikel 3: Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Zu § 1: Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Hier werden die Begriffe im Sinn der aktuellen Rechtsprechung definiert. So gelten die Regeln über das „Betreten“ auch für das „Verweilen“. Die Begriffe „Bestimmte Orte“ werden als „bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs“ definiert. „Öffentliche Orte“ sind solche, die „von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können“.

Eine Definition von „privaten Orten“ fehlt allerdings, ebenso ist die „Ausnahme des privaten Wohnbereichs“ nicht genau genug definiert und kann daher zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Erläuterungen verweisen zwar betreffend des „privaten Wohnbereichs“ auf die Judikatur des EGMR, allerdings sind diese nicht jedem bekannt. Gefordert wird eine gesetzliche Definition von privaten Orten mit demonstrativen Beispielen.

In Abs. 8 werden die Rechtsgrundlagen für das in der Öffentlichkeit bereits vorgestellte Ampelsystem („Corona-Ampel“) geschaffen. Damit können auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen typisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden. Der Österreichische Seniorenrat sieht in einem Ampelsystem grundsätzlich eine positive Maßnahme, da damit die Bevölkerung regional differenziert über das aktuelle Risiko informiert werden kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass immer klar sein muss, welche Maßnahmen bei welcher Ampelfarbe zur Anwendung kommen. Mögliche – von politischen Entscheidungsträgern getroffene Abweichungen – sind jedenfalls in verständlicher Weise und mit klaren Vorgaben für die betroffenen Menschen breit zu kommunizieren.

Zu § 5: Ausgangsregelung

Mit den Ausgangsregeln wird festgelegt, zu welchem Zweck ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist.

Darunter fällt gem. Z 3 die „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“. Der Österreichische Seniorenrat schlägt vor, dass auch hier eine nähere Definition samt demonstrativen Beispielen erfolgen soll, was unter den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zu verstehen ist. Zwar sind diese in den Erläuternden Bemerkungen ausführlich aufgezählt (z.B. Kirch- oder Friedhofsbesuch, Zweitwohnsitz, Tierversorgung, ...), dem normalen Rechtsunterworfenen, der sich die Mühe macht, die gesetzlichen Bestimmungen durchzulesen und sich daran zu halten, bleibt diese Information aber verborgen.

Gemäß Ziffer 4 sind auch „berufliche Zwecke, sowie sie erforderlich sind“, Gründe, den privaten Wohnbereich zu verlassen. Auch hier wird eine Klarstellung gefordert, da es offen bleibt, wem die Beurteilung der Erforderlichkeit obliegt: Dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer oder letztlich der Bezirksverwaltungsbehörde? In den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine näheren Angaben.

Zu § 11: Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates

Die Verordnungen nach den §§ 3 bis 5 (Betretungsverbot von Betriebsstätten, von Arbeitsorten, von Verkehrsmitteln, von bestimmten Orten oder bei Ausgangsbeschränkungen) sind eingriffsintensive Maßnahmen. Die nun vorgesehene Herstellung des Einvernehmens des für Gesundheitswesens zuständigen Bundesministers mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird vom Österreichischen Seniorenrat begrüßt, da damit eine zusätzliche demokratische Legitimierung für diese schwerwiegenden Eingriffe erfolgt. Wichtig sind in diesem Zusammenhang ebenfalls die nun vorgesehenen gesetzlichen Befristungen dieser Maßnahmen mit vier Wochen bzw. im Falle des § 5 (Ausgangsbeschränkungen) mit 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin